

Die **gesetzliche Grundlage** ist das Bundespflegegesetz. Die letzte Änderung erfolgte 2015. Die Finanzierung erfolgt durch die Sozialversicherung und den Bund. Die **Gesamtausgaben** beliefen sich für 449.922 Personen 2015 auf € 2,269 Milliarden.

Das Pflegegeld soll **pflegebedingte Mehraufwendungen** pauschaliert abdecken, um pflegebedürftigen Personen die notwendige Betreuung und Pflege zu sichern, so wie ihre Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben zu erhöhen.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Ausmaß des **Pflegebedarfs**. Auf der Homepage der CF Hilfe Wien, Niederösterreich u. N-Burgenland finden Sie unter „Informationen-Pflegegeld“ eine Liste, die hilfreich sein kann!

Insgesamt gibt es sieben Pflegegeldstufen:

Stufe 1 mit einem Pflegebedarf pro Monat v. mehr als **65 Stunden**, das monatliche Pflegegeld beträgt € 157,30

Stufe 2 mit einem Pflegebedarf pro Monat v. mehr als **95 Stunden**, das monatliche Pflegegeld beträgt € 290,00

Stufe 3 mit einem Pflegebedarf pro Monat v. mehr als **120 Stunden**, das monatliche Pflegegeld beträgt € 451,80

Das Pflegegeld wird zwölfmal jährlich ausbezahlt, es wird keine Sozialversicherung abgezogen und ist steuerfrei. Es gebührt ab dem Monatsersten, welcher der Antragstellung folgt, solange die Voraussetzungen erfüllt sind und wird im Nachhinein ausbezahlt. Bei einem Spitalsaufenthalt, welcher der Pensionsversicherungsanstalt zu melden ist, ruht das Pflegegeld ab dem 2. Tag des Spitalsaufenthaltes.

Achtung: bei gleichzeitigem Bezug von erhöhter Familienbeihilfe wird das jeweilige Pflegegeld um € 60,00 reduziert!

Wann kann Pflegegeld beantragt werden?

Wenn der ständige Wohnsitz in Österreich liegt und der Patient einen dauernden Betreuungs- und Hilfsbedarf

(Pflegebedarf) für mindestens 6 Monate hat. Der Pflegebedarf muss monatlich mindestens 65 Stunden betragen.

Wo wird das Pflegegeld beantragt?

Das Pflegegeld wird schriftlich bei der **Pensionsversicherung** beantragt. Das entsprechende Formular findet man auf www.pensionsversicherung.at.

Was bedeutet „Pflegebedarf“ bei Kindern?

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern wird nur jenes Ausmaß an Pflege berücksichtigt, welches über die Pflege von gleichaltrigen, nicht behinderten Kindern hinausgeht.

Was versteht man unter Pflege?

Pflege setzt sich aus **Betreuungsmaßnahmen und Hilfsverrichtungen zusammen**

Betreuungsmaßnahmen:

Diese Maßnahmen betreffen den persönlichen Bereich und sind gesetzlich nicht aufgezählt. Dazu gehören u.a. das An- u. Auskleiden, die Zubereitung u. Verabreichung von Mahlzeiten, oder die Einnahme von Medikamenten. Hilfsverrichtungen:

- Einkaufen gehen
- Wohnung/Haus putzen
- Wäsche waschen
- Einheizen von Holzöfen und Kohleöfen
- Hilfe bei der Mobilität
(etwa Begleitung zum Arztbesuch)

Für diese Tätigkeiten werden fix 10 Stunden pro Monat angerechnet. Um Pflegegeld zu bekommen muss der Patient Hilfe, Hilfsverrichtungen und Betreuungsmaßnahmen im Ausmaß von insgesamt 65 Stunden/Monat benötigen.

Der Antrag der PVA übermittelt, wie geht es weiter?

Das Kind wird zu Hause von einer Ärztin/einem Arzt (medizinischer Gutachter) aufgesucht und untersucht. Dieser Hausbesuch wird vorher angekündigt und ist Basis für das Gutachten aus dem der notwendige Pflegebedarf ermittelt wird. Die Entscheidung über die tatsächlich zuerkannte Pflegestufe trifft letztlich die Behörde und erteilt einen entsprechenden Bescheid.

Tipp:

Es empfiehlt sich, vor dem Besuch des medizinischen Gutachters eine **Auflistung des Pflegebedarfs** zu erstellen.

Auf der Homepage www.cystischefibrose.at finden Sie dazu unter „Informationen-Pflegegeld“ eine Liste, die hilfreich sein kann!

Welches Rechtsmittel steht bei einem ablehnenden Bescheid zur Verfügung?

Innerhalb eines Monats kann **gegen den Bescheid** berufen und kostenlos Klage beim Sozialgericht eingebracht werden, die Informationen dazu findet man im Bescheid unter „Rechtsmittelbelehrung“.

Tipp:

Es ist empfehlenswert, **sich vor dem Gericht nicht selbst zu vertreten**. Entweder hat man eine Rechtsschutzversicherung, oder kann unentgeltliche rechtliche Unterstützung durch die Arbeiterkammer bekommen. Ebenfalls bekommt man rechtliche Vertretung durch den Kriegsopferverband, sofern man Mitglied ist.

Mitglieder der CF Hilfe Wien, Niederösterreich u. N-Burgenland haben die Möglichkeit deren Vertrauensanwalt zu kontaktieren.

Was macht man bei gesundheitlicher Verschlechterung?

Es besteht jederzeit die Möglichkeit um Überprüfung und Erhöhung der **Pflegestufe** bei der **Pensionsversicherung** anzusuchen. Der Antrag findet sich als Download auf www.pensionsversicherung.at.

Achtung: ein neuerliches Gutachten kann auch zu einer Reduktion des Pflegegeldes führen!